

**Ausführungsbestimmungen des FB Biologie zur „Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereichen und des Medizinischen Fachbereichs für seine mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer der Philipps-Universität Marburg vom 20.07.2022“**

**Zu § 4**

**Prüfungskommission**

Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss des promotionsführenden Fachbereichs eine Prüfungskommission eingerichtet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Prüfungskommission in der Regel aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus. Die Prüfungskommission umfasst vier bis fünf Personen, die dem Fachbereich Biologie, anderen Fachbereichen der Philipps-Universität Marburg oder anderen Universitäten oder wissenschaftlichen Institutionen angehören können. Unter diesen müssen sich alle Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation sowie mindestens zwei ordentliche Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Biologie befinden. Maximal zwei Mitglieder dürfen demselben Fachgebiet innerhalb des Fachbereichs Biologie angehören.

**Zu § 5**

**Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

Für Bewerberinnen und Bewerber,

- a. die ein Hochschulstudium nicht in einer hinreichend einschlägigen Fachrichtung des promotionsführenden Fachbereichs
- b. oder ein abgeschlossenes Bachelor-Studium mit weniger als acht Fachsemestern abgeschlossen haben,
- c. oder deren Bildungsabschluss nicht in den der vom KMK autorisierten Stellen gelistet ist,

ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Die Eignungsfeststellung findet im Rahmen einer 30-60 Minütigen mündlichen Prüfung statt. Sie erfolgt durch mindestens zwei fachnahe, am Fachbereich Biologie prüfberechtigte Personen. Gegenstand der Prüfung sind Themen im erweiterten Bereich des angestrebten Promotionsthemas.

**Zu § 8**

**Die Dissertation**

Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann in englischer Sprache oder mit Zustimmung des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag in einer weiteren Fremdsprache oder auch zweisprachig eingereicht werden. Die Muttersprache einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt nicht als ausreichende Begründung. Einer fremdsprachlichen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Die Zusammenfassung soll eine Länge von 800 Wörtern (ca. 2 Seiten) nicht überschreiten. Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

## Zu § 9

### Kumulative Dissertation

Eine kumulative Dissertation umfasst eine Sammlung wissenschaftlicher Veröffentlichungen und Manuskripte, die in anerkannten Fachzeitschriften mit *peer-review*-basiertem Begutachtungsverfahren zur Veröffentlichung angenommen oder eingereicht sind. Die Mindestanforderung für eine solche Dissertation sind:

- Mindestens eines der eingebundenen Manuskripte, das den Promovierenden oder die Promovierende als Erstautor oder Erstautorin aufführt, muss bei Einreichen der Dissertation zur Veröffentlichung angenommen oder eingereicht sein. Mindestens ein weiteres solches Manuskript muss zur Begutachtung eingereicht sein. Eine geteilte Erstautorenschaft gilt als Erstautorenschaft, unabhängig von der Position des Namens in der Liste der Autorinnen und Autoren.
- Den gesammelten Manuskripten muss eine ausführliche und fundierte Einleitung vorausgehen, welche die Arbeiten in einen Gesamtzusammenhang einordnet, ihre Relevanz erläutert und die Ziele der Arbeit klar formuliert.
- Auf die gesammelten Manuskripte, die verschiedene Kapitel der kumulativen Dissertation darstellen, folgt eine umfassende Diskussion, welche die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einen größeren Zusammenhang stellt (Synopsis) und einen Ausblick auf Forschungsperspektiven gibt, die sich aus der Arbeit ergeben.

## Zu § 10

### Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Prüfungsverfahren

Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Die Dissertation oder Dissertationsleistung nach §8 in mindestens **fünf** Exemplaren, gebunden und mit einem Titelblatt versehen.

## Zu § 11

### Gutachten

Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstellt eine schriftliche Stellungnahme über die Dissertation, die der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Das Gutachten schlägt entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vor. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Noten bewertet:

- Note 1 für eine sehr gute Leistung
- Note 2 für eine gute Leistung
- Note 3 für eine befriedigende Leistung
- Note 4 für eine ausreichende Leistung.

Eine abgelehnte Arbeit wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Wird die Arbeit mit 1.0 bewertet, kann die Gutachterin oder der Gutachter das Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vorschlagen.

Bei der Vergabe der Gesamtnote „ausgezeichnet (summa cum laude)“ wird ein externes, 3. Gutachten vorgelegt. Der Gutachter oder die Gutachterin muss aus einem anderen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg oder von einer anderen Universität oder wissenschaftlichen Institution kommen.

### **Zu § 20**

#### **Wiederholung des Promotionsversuchs**

Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich. Dies gilt auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist. In letzterem Fall entscheidet der Promotionsausschuss des Fachbereichs Biologie, ob ein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ermöglicht werden soll.